

Gremium

An die Mitglieder des Rats für die Sitzung am 27.05.2021 – öffentlich

Anfrage der FDP vom 20.05.2021 zum Thema "Schulen pandemiesicher machen – Was wurde bis jetzt getan?" – Drucksachen-Nr. 1634/2020-2025

Frage:

Welcher Betrag wurde von Seiten der Stadt Bielefeld seit März 2020 in unsere Schulen investiert, um die Gebäude pandemiesicherer auszustatten oder umzubauen?

Zusatzfrage:

Wie viele mobile Luftfilteranlagen sind nach Wissen der Verwaltung in Bielefelder Schulen in Betrieb?

Zweite Zusatzfrage:

Hat die Schulverwaltung den Betrieb mobiler Luftfilteranlagen in Schulgebäuden untersagt? Wenn ja, wie viele Geräte werden aufgrund einer solchen Intervention derzeit nicht betrieben?

Antwort der Verwaltung:

Laufende bauliche Maßnahmen und Verbesserungen werden laut dem ISB nicht separat gebucht, sondern sind bedarfsgemäß Bestandteil des laufenden Geschäftes der Gebäudeunterhaltung und Projekte. Für selbstständige „Pandemiebaumaßnahmen“ existieren keine Aufträge bzw. Baumaßnahmen, weshalb es nicht möglich ist, hier einen Betrag auszuwerten. Das Amt für Schule hat die Schulen in allen Bereichen der Pandemiebewältigung unterstützt, vor allem bei der Entwicklung und Umsetzung der örtlichen Hygienekonzepte. Dazu gehören umfangreiche Maßnahmen, um den bestmöglichen Infektionsschutz von allen in den Schulen tätigen Personen und der Schülerschaft sicherzustellen. Diese Maßnahmen reichen von der Bereitstellung von Spuckschutzwänden und Desinfektionsmitteln, aber auch z. B. hin zu der Schaffung ausreichender Lüftungsmöglichkeiten in den verschiedenen (Klassen-)Räumen, falls diese vorher nicht vorhanden waren.

Gemäß Beschluss des Schul- und Sportausschlusses vom 23.02.2021 zum Thema „Mobile Luftfilteranlagen“ wird die Nutzung von in Schulen bereits vorhandenen Luftfiltergeräten befürwortet, sofern diese den Empfehlungen des Umweltbundesamtes entsprechen. Der Schulträger prüfte auf dieser Grundlage in Zusammenarbeit mit dem ISB die Voraussetzungen zum Einsatz dieser vorhandenen Luftfiltergeräte in den Schulen. Dazu wurden die städtischen Schulen mit E-Mail vom 05.03.2021 über den Beschluss des Schul- und Sportausschlusses benachrichtigt und gebeten, dem Amt für Schule zu verschiedenen Aspekten (technische Funktionalitäten und Angaben zum geplanten Betrieb der Geräte) der bereits vorhandenen Luftfiltergeräten Angaben zu machen. Eine Auswertung dieser Informationen wurde durch den ISB durchgeführt. Nach aktuellem Stand sind zusammenfassend 11 zulässige Luftfiltergeräte an drei Schulen (Martinschule, Sudbrackschule u. Wellensiekschule) in Betrieb. Die Schulen, die über Luftfiltergeräte verfügten, die nicht den Empfehlungen des Umweltbundesamtes entsprachen (ebenfalls 11 Stück an den Schulen der Grundschule am Homersen, Grundschule Brake u. Wellensiekschule), wurden nach Abschluss der Prüfungen über die Unzulässigkeit des Einsatzes informiert.

Die Gründe der Unzulässigkeit verschiedener Luftfiltergeräte bzw. die ggf. notwendigen baulichen Problemlagen lt. ISB bei Einbau von Lüftungsanlagen in bestehende Gebäude werden nachfolgend beispielhaft näher dargestellt:

1. Eine mögliche Ausstattung einer Schule mittlerer Größe mit einer RLT-Anlage (Lüftungsanlage mit Zuluft, Abluft, Luftverteilungssystem, Technikzentrale, Luftkonditionierung, Wärmezentrale, etc.) ist in einem historischen Gebäude mit einem extrem hohen finanziellen Aufwand verbunden. Der ISB schätzt ganz grob einen niedrigen einstelligen Millionenbereich.
2. Eine weitere bauliche Möglichkeit stellt der Einbau von neuen Aluminiumfenstern mit Schalldämm-Fensterlüftern mit Wärmetauschern dar. Grob geschätzt wären lt. ISB Mittel von rund 260.000,-€ bei einer mittelgroßen Schule erforderlich. Technisch gesehen wäre diese Lösung nicht zielführend, da Fensterlüfter nur einen Anteil von 14 v.H. am Gesamtlüftungsbedarf eines Klassenraumes abdecken können. Die restlichen 86 v.H. müssen nach wie vor konventionell über Stoßlüftung oder Fensteröffnung sichergestellt werden.
3. Aufstellen von mobilen Luftfiltern
Hierzu verweist der ISB auf die technischen Vorgaben und Zulassungsbedingungen des Umweltbundesamtes vom Oktober 2020 (siehe Anlage). Sämtliche Anlagen der Bauart „Luftfilter“ sind nicht in der Lage, die erforderliche Frischluft für Klassenräume bereitzustellen. Alle Anlagen arbeiten nach dem Umluftprinzip; der Luftwechsel in den Klassenräumen muss also grundsätzlich nach wie vor über Fensterlüftung herbeigeführt werden. Diese Geräte sind aus diesem Grund für den erforderlichen Luftwechsel in Klassenräumen gänzlich ungeeignet. Zudem regelt das UBA in den Zulassungskriterien das grundsätzliche Verbot von Geräten mit den folgenden Wirkprinzipien: UV-Licht, Aktivkohlefilter, Ozon und Ionisation. Ausschließlich Filter mit rein mechanischer Wirkweise (HEPA13-14) sind als reine Ergänzung einer Fensterlüftung zulässig.

Im Weiteren wurde im Schul- und Sportausschuss vom 16.03.2021 die Beauftragung der Verwaltung ausdrücklich abgelehnt, eine Abfrage bei allen städtischen Schulen durchzuführen, für welche Räume (Klassenräume, Lehrerzimmer, Mensen etc.) aus subjektiver Sicht der jeweiligen Schule eine Anschaffung mobiler Luftfilteranlagen sinnvoll ist.

Anlagen:

- Stellungnahme „Mobile Luftreiniger in Schulen: Nur im Ausnahmefall sinnvoll: Empfehlungen des Umweltbundesamtes zum Einsatz von mobilen Luftreinigern als Lüftungsunterstützende Maßnahme bei SARS-CoV-2 in Schulen“ vom 22. Oktober 2020

I. A.



Schönemann
Amtsleitung